

Anlage 5 - Kinderbetreuungskosten

zum Antrag auf Wohngeld vom:

--

Antragsteller:

--

Wohngeldnummer (falls bekannt):

--

1

Hinweise

Mit Datum vom 26.04.2006 wurde der § 4f EStG eingeführt. Dieser ist am 06.05.2006 in Kraft getreten. Hier-nach sind unter bestimmten Voraussetzungen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten ab dem Veran-lungsjahr 2006 wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten absetzbar.

Da die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung im Wesentlichen dem Steuerrecht folgt, sind erwerbsbeding-te Kinderbetreuungskosten auch bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz unter den Voraus-setzungen des § 4f EStG wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben von den Einnahmen aus Erwerbstätig-keit abzusetzen.

Aufwendungen für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten können für leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geltend gemacht werden.

Aufwendungen im Sinne des § 4 f EStG sind solche für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen.

Darunter fallen tatsächlich erbrachte Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kin-derhorte und Kinderkrippen mit Ausnahme der hier anfallenden Kosten für die Verpflegung (Essen- und Ge-tränkegeld). Nicht darunter fallen Aufwendungen für:

- Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht)
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- und Reitunterricht).

Aufwendungen können in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind und Jahr abgesetzt werden.

Abzugsberechtigt nach § 4f EStG sind Erwerbstätige. Zur Erwerbstätigkeit zählen grundsätzlich auch Teilzeit-beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen und andere nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile müssen beide Elternteile erwerbstätig sein.

Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Lei-stung nachzuweisen. Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

2

Es fallen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in folgender Höhe an:

Name des Kindes	Kindertageseinrichtung	Beitrag	Nachweis liegt bei
		<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> jährl.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3

Die Erwerbstätigkeit besteht seit:

Elternteil	Beginn der Erwerbstätigkeit	Alleinerziehend
		<input type="checkbox"/>

4	<p>Werden oder wurden Ihre Kinderbetreuungskosten bereits von Dritten übernommen (z.B. im Rahmen der Arbeitsförderung oder Jugendhilfe, vom Arbeitgeber)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
5	<p>Haben Sie einen Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten gestellt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
6	<p>Unterschrift</p> <p>Ort und Datum <input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/></p> <p>Unterschrift Antragsteller <input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/></p>